

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IT-Services

des Amts für Informatik Thurgau

A Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Services des Amts für Informatik Thurgau (AGB AFI TG) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Partnern „Auftraggeber“ und „Auftragnehmer“, im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet, für alle Arten von Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (IKT). Diese AGB AFI TG regeln werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kauf- und mietrechtliche Leistungen, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Softwarelizenzierung, Erwerb, Wartung bzw. Pflege von Hardware und Software, Support, Dienstleistungen für Entwicklung, Anpassung, Einführung, Betrieb von Applikationen, Outsourcing, Online-Services und Kommunikationsdienste.

1.2 Das Amt für Informatik (TG) weist mit der Offerte oder in den Ausschreibungsunterlagen auf diese AGB AFI TG hin. Mit der Einreichung eines schriftlichen Angebotes oder falls dies fehlt, spätestens bei Annahme einer Bestellung bzw. Erstellung der Vertragsurkunde anerkennen die Partner die Anwendbarkeit dieser AGB AFI TG. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen neben diesen AGB AFI TG finden keine Anwendung, auch wenn in weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

1.3 Abweichungen oder Präzisierungen zu diesen AGB AFI TG sind in der Offerte bzw. in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Angebot ausdrücklich als solche zu bezeichnen und müssen explizit in der Vertragsurkunde (z.B. Rahmenvertrag) ausgewiesen werden.

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB AFI TG. Diese AGB AFI TG haben Vorrang vor dem Angebot und das Angebot hat Vorrang vor dem Pflichtenheft. Abweichende Vereinbarungen der Vertragspartner in der Vertragsurkunde bleiben vorbehalten.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

3 Angebot

3.1 Die Aufwände für die Erarbeitung eines Angebots (auch Präsentationen usw.) erfolgen unentgeltlich. Abweichungen von diesem Grundsatz vereinbaren die Vertragsparteien im Voraus schriftlich.

3.2 Soweit in der Offerte bzw. in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt wird, bleibt der Auftragnehmer vom Datum der Einreichung des Angebots an während dreier Monate gebunden.

3.3 Bis zur vollständigen Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebots des Vertragspartners können sich beide Vertragspartner ohne

finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Vorbehalten bleibt die Bindung des Auftragnehmers an sein Angebot gemäss Ziff. 3.2.

4 Produkte und Leistungen, Lieferungen

4.1 Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte und Leistungen werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

Nutzen- und Gefahrenübergang erfolgen mit Entgegennahme der Leistung oder der Lieferung durch den Auftragnehmer am Erfüllungsort (Ziff. 22).

5 Ausführung

5.1 Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.

5.2 Die Ausführung von Leistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden und aktuellen Standards und unter Beachtung der vom Auftraggeber vertragsgemäss erteilten Weisungen.

5.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt bei Unklarheiten erforderliche Vorgaben des Auftraggebers ein.

6 Beizug von Subunternehmern

6.1 Der Auftragnehmer kann Subunternehmer nach vorheriger Mitteilung an den Auftraggeber beauftragen. Eine Genehmigungspflicht besteht nur in begründeten Ausnahmefällen. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

7 Dokumentation

7.1 Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber – sofern eine gemeinsame Prüfung vertraglich vorgesehen ist – vor derselben die im Rahmen der Erfüllung des Vertrags resp. die für den Betrieb notwendigen, kopierbaren Installations- und Bedienungsanleitung/en in einer für den Auftraggeber lesbaren sowie editierbaren Form. Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation wird, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Vertragsurkunde, in der Vertragssprache bzw. in Englisch geliefert.

7.2 Für Anwendungen, die das Rechnungswesen betreffen oder aus anderen Gründen reversionssicher sein müssen, ist den Revisionsorganen des Auftraggebers Einsicht in die Systemdokumentation zu gewähren.

7.3 Der Auftraggeber darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch nach entsprechender Zustimmung des Auftragnehmers kopieren und verwenden.

7.4 Hat der Auftragnehmer Mängel zu beheben, führt er die Dokumentation ohne zusätzliche Kostenfolge soweit erforderlich nach, sofern er den Mangel zu verschulden hat.

8 Instruktion

8.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Instruktion des Personals des Auftraggebers im vereinbarten Umfang.

8.2 Der Auftragnehmer stellt die gemäss Ziff. 8.1 vereinbarte Instruktion ohne zusätzliche Kostenfolge auch im Rahmen der Gewährleistung sicher.

9 Mitwirkung der Auftraggeber

9.1 Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben aus seinem Bereich.

9.2 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und sorgt bei entsprechender Vereinbarung für die notwendige Infrastruktur zur Leistungserfüllung.

9.3 Allfällige weitere Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers werden im Einzelfall in der Vertragsurkunde vereinbart.

9.4 Der Auftraggeber erbringt die obliegende Mitwirkung unentgeltlich.

10 Vergütung

10.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen (Stückpreise, mengen-/volumenbasiert, zeitabhängige Preise, Pauschalen, fixer Werkpreis) oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

10.2 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen durch die zuständige Person des Auftraggebers visierten Rapport. Der Rapport nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person. Zeichnet sich eine Überschreitung des Kostendachs ab, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend schriftlich und begründet zu informieren. Der Auftragnehmer bleibt an das Kostendach gebunden.

10.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MwSt.) und die vorgezogene Recyclinggebühr, die je separat ausgewiesen werden können.

10.4 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung bzw. – sofern vertraglich vorgesehen – nach der Abnahme der abgerechneten Leistungen. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen in der Vertragsurkunde, insbesondere ein allfälliger Zahlungsplan.

10.5 Eine Anpassung der Vergütung, namentlich von Festpreisen, Aufwandansätzen und Kostendächern, während der Vertragslaufzeit erfolgt nur, falls dies in der Vertragsurkunde festgehalten ist.

11 Leistungsänderungen

11.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen

angezeigt erscheinen lassen. Im Weiteren informiert er den Auftraggeber über die Folgen einer Änderung von Leistungen auf die bestehende Infrastruktur und die Lesbarkeit von Daten.

11.2 Beide Vertragspartner können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen über die verantwortlichen Personen (siehe Ziff. 14.2) beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen in einem zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Zeitrahmen zu offerieren. Dieses Angebot umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und Konsequenzen auf die Leistungen insbesondere bezüglich der Kosten und Termine. Es enthält einen Hinweis, ob die Leistungen bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde. Für solche Angebote erhält der Auftragnehmer nur dann eine Vergütung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

11.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Auftragnehmer während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten vertragsgemäss fort.

11.4 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung. Für die Vereinbarung von Änderungen, welche keinen Einfluss auf Kosten, Termine und Qualität haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls durch die verantwortlichen Personen des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

12 Rechtsgewährleistung

12.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber leistet Gewähr dafür, dass er mit seinen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Mitteln keine Schutzrechte Dritter verletzt.

12.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab, insbesondere dann – jedoch nicht abschliessend – wenn der Auftraggeber für die Schutzrechtsverletzung mitverantwortlich ist.

13 Informationssicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

13.2 Der Auftragnehmer darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offerte möglichen zu beauftragenden Subunternehmern bekanntgeben, hat die Offerte aber ansonsten vertraulich zu behandeln.

13.3 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners, ebenso dessen Nennung als Referenz.

13.4 Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm einbezogener Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet der verletzende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung trifft. Diese Konventionalstrafe beträgt je Fall maximal 5 % der gesamten Vergütung pro Jahr, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Schadenersatzansprüche gemäss allgemeinen Haftungsgrundsätzen (OR 97 ff.) bzw. Ziff. 17 bleiben vorbehalten; die Konventionalstrafe wird auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

13.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und sein Personal zur Einhaltung der betrieblichen, technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften des Auftraggebers, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, Zugriffsvorgaben auf Systeme etc., sofern diese der Auftragnehmer vor Vertragsabschluss schriftlich bekanntgegeben bzw. nachträglich vereinbart hat.

13.6 Geltende Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis (Art. 320 bzw. 321 StGB) sind einzuhalten. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, an ihn weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten aus dem Bereich des Auftraggebers nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

13.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen, wie sie für den Auftraggeber nach Gesetzgebung, verwaltungsrechtlichen Weisungen, aufsichtsrechtlicher Anordnung und/oder Vertrag gelten, soweit sie die Leistungen des Auftragnehmers betreffen. Der Auftragnehmer dokumentiert diese Massnahmen und stellt diese Dokumentationen dem Auftraggeber zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung einer Datenschutzfolgeabschätzung durch den Auftraggeber sowie durch ihn definierte technische und organisatorische Massnahmen (TOM) zum Schutz von Personendaten, besonders schützenswerten Personendaten oder Geheimhaltungsdaten.

13.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber umgehend zu informieren, wenn er Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass Informationen, die er für den Auftraggeber bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten. Der Auftragnehmer hat zudem umgehend diejenigen Sofortmassnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen zu verhindern bzw. zu minimieren. Melde- und Benachrichtigungspflichten sind vom Auftragnehmer sicherzustellen.

13.9 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Möglichkeit zu gewähren, die Einhaltung der für den Auftraggeber nach Gesetzgebung, verwaltungsrechtlichen Weisungen, aufsichtsrechtlicher Anordnung und/oder Vertrag geltenden

Anforderungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit wirksam zu kontrollieren (z.B. durch Zurverfügungstellung der Reports von Sicherheitsaudits und/oder Zulassung von Prüfungen vor Ort beim Auftragnehmer). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in allfälligen aufsichtsrechtlichen Verfahren, welche die von ihm zu erbringenden Leistungen betreffen, mitzuwirken und von ihm verlangte Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Übersteigt der damit für den Auftragnehmer verbundene Aufwand den Umfang der ordentlichen vertraglichen Report- und Rechenschaftspflicht, so hat der Auftragnehmer für seine Mitwirkung Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

13.10 Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer Daten (samt allfälliger Kopien), die er für den Auftraggeber bearbeitet hat, vorbehaltlich anderer Regelung im Vertrag, nach ausdrücklicher Anweisung des Auftraggebers an diesen zu übertragen oder zu vernichten. Die Datenvernichtung ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und eine Kopie der entsprechenden Belege dem Auftraggeber unaufgefordert zuzustellen.

13.11 Die Vertragspartner können abweichende oder ergänzende Vereinbarungen im Vertrag treffen und weitere vertragliche Abmachungen, z.B. Vertraulichkeitsvereinbarungen oder Vereinbarungen über die Auftragsdatenbearbeitung (ADV), abschliessen.

14 Personaleinsatz

14.1 Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung von Dienstleistungen, auch wenn es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung handelt, nur vertrauenswürdigen, sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal zur Vertragserfüllung ein. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb nützlicher Frist Personen, die in der Beurteilung des Auftraggebers nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

14.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Projektorganisation und bezeichnen die darin verantwortlichen Personen.

14.3 Der Auftraggeber kann in Fällen eines aus seiner Sicht erhöhten Schutzbedarfs (z.B. Personendaten) vom Auftragnehmer verlangen, dass er Unterlagen über weitere Abklärungen bezüglich der von ihm eingesetzten Mitarbeitenden beibringt (z.B. Strafregisterauszug). Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

15 Verzug

15.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach zweimaliger Mahnung unter Einräumung je einer angemessenen Nachfrist.

15.2 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber, wenn die Erfüllung auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer angesetzten zweiten angemessenen Nachfrist noch nicht vollständig erfolgt ist, nach seiner Wahl unter Ausschluss der Haftung für indirekte und Folgeschäden:

- auf die nachträgliche Erfüllung durch den Auftragnehmer beharren und bei Verschulden des Auftragnehmers den Ersatz desjenigen Schadens geltend machen, der eine direkte Folge der nicht vertragsgemässen Erfüllung ist, oder

- auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten und bei Verschulden des Auftragnehmers, Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen direkten Schadens geltend machen oder
- auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten und den Vertrag vollständig oder teilweise rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufheben, unter Rückabwicklung der bisher gegenseitig erbrachten, vom Rücktritt betroffenen gegenseitigen Leistungen, und bei nachgewiesenem alleinigem Verschulden des Auftragnehmers den Ersatz desjenigen direkten Schadens geltend machen, der dem Auftraggeber aus dem Dahinfallen des Vertrags entstanden ist. Bei Dauerverträgen tritt an die Stelle der rückwirkenden Vertragsauflösung die ausserordentliche Beendigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung.

15.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, schuldet er bezüglich der in der Vertragsurkunde entsprechend ausdrücklich als verzugsbegründeten Termine eine Konventionalstrafe. Diese beträgt pro Verzug und Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10 % der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrags bei Einmalleistungen beziehungsweise der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden oder der Auftraggeber von den Rechtsbehelfen gemäss vorstehender Ziffer Gebrauch macht. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Schadenersatzansprüche der Auftraggeber gemäss Ziff. 17 bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

15.4 Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Leistungen zu unterbrechen und/oder zurückzubehalten. Er hat jedoch Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen.

16 Gewährleistung

16.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte und werkvertraglichen Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Auftraggeber auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik bei Vertragsabschluss (sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt) und in guten Treuen voraussetzen darf.

16.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Auftraggeber unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Auftragnehmer behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

16.3 Hat der Auftragnehmer die verlangte Mängelbehebung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Auftraggeber einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann er stattdessen auch gemäss Ziff. 15.2 vorgehen.

16.4 Mängel sind innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb eines Jahrs ab Ablieferung bzw. Abnahme. Stillschweigende Genehmigung wird angenommen, wenn der Auftraggeber die vorgesehene Prüfung unterlässt oder die Leistung ohne Mängelanzeige in Anspruch genommen hat oder den Service

produktiv in Betrieb nimmt. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für Ersatzteile neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme geltend gemacht werden.

16.5 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erbrachte Leistungen sind entgeltlich und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

16.6 Abweichende Gewährleistungsregelungen, wie Garantieleistungen für Drittprodukte oder die Vereinbarung von Service Levels (z.B. für Betriebs-, Reaktions-, Behebungszeiten und/oder betreffend die Verfügbarkeit im Zusammenhang mit Wartungs-, Pflege-, Support-, Outsourcing-, Online- oder Kommunikationsdienstleistungen) sowie die Folgen von deren Nichteinhaltung (z.B. Konventionalstrafen/Gutschriften, ausserordentliche Kündigung), sind in der Vertragsurkunde oder in ergänzenden Dokumenten (Ziff. 4.1) zu regeln. Garantieregelungen für Drittprodukte (z.B. lizenzierte Software- oder eingekaufte Hardware-Produkte) bleiben in jedem Fall vorbehalten.

17 Haftung

17.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haften für den von ihnen, ihren Hilfspersonen und einbezogenen Subunternehmern im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten direkten Schaden der betroffenen Vertragspartei gegenüber bis maximal zur Höhe der jährlichen Vergütung, wenn sie nicht beweisen, dass weder sie noch die beigezogenen Hilfspersonen/Subunternehmer ein Verschulden trifft.

17.2 Ausgeschlossen ist – soweit gesetzlich möglich – die Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen für indirekte oder Folgeschäden und entgangene Gewinne sowie für leichte Fahrlässigkeit.

17.3 Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen diese Partei, die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Zu Ereignissen der höheren Gewalt zählen unter anderem Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen usw. von denen die jeweilige leistungspflichtige Partei unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.

18 Ersatzlieferungen, Wartung und Pflegebereitschaft

18.1 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber für Hardware die Lieferung von Ersatzteilen bzw. -produkten soweit zu, wie es die Einkaufsbedingungen des ausgewählten Lieferanten vorsehen.

18.2 Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber in Bezug auf die gelieferte Hard- und Software nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist der Erstlieferung lediglich jene Garantien oder Gewährleistungen für die Wartung und/oder Pflege an, wie sie von ausgewählten Lieferanten eingeräumt werden.

19 Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses

19.1 Die Vertragspartner regeln in einem separaten Dokument, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und innerhalb welcher Frist dem anderen Vertragspartner zurückzugeben oder zu vernichten sind.

19.2 Bei Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber soweit notwendig und gegen angemessene Vergütung bei der Instruktion einer allfälligen neuen Anbieterin, bei der Rückführung oder Übertragung der Daten, welche der Auftragnehmer für den Auftraggeber bearbeitet hat, an den Auftraggeber bzw. an einen neuen Anbieter (im vereinbarten oder einem gängigen, für den Auftraggeber weiterverwendbaren Format) sowie bei der Rückführung oder Übertragung der Hardware und der Software, welche der Auftragnehmer für den Auftraggeber betrieben hat, einschliesslich der Überlassung von aktuellen, elektronisch bearbeitbaren Fassungen von durch den Auftragnehmer im Zusammenhang damit vertragsgemäss erstellten Dokumentationen.

20 Ort der Datenbearbeitung

20.1 Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, hat die Bearbeitung von Daten, welche der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers vornimmt, in der Schweiz und unter Anwendung von Schweizer Recht zu erfolgen.

20.2 Massgebliche Datenschutz- und Sicherheitsbestimmung sind vom Auftraggeber im Rahmen einer Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) festzulegen und dem Auftragnehmer zur Prüfung und Umsetzung zu unterbreiten. Ohne solche Vorgaben garantiert der Auftragnehmer die von ihm kommunizierten organisatorischen und technischen Standardmassnahmen.

21 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

21.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Der Auftraggeber wird die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Forderungen durch den Auftragnehmer nur in begründeten Fällen verweigern.

21.2 Der Auftragnehmer übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen des Auftraggebers aus Einfuhrzertifikaten, sofern und soweit dies vertraglich geregelt ist.

22 Erfüllungsort

22.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der in der Vertragsurkunde vereinbarte Ort, in Ermangelung eines solchen die Adresse des Auftraggebers.

Bei Remote-Support ist der Erfüllungsort der Rechner des Supporters, bei Vor-Ort-Support der Rechner des Auftraggebers.

23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar, sofern im Vertrag nicht anders geregelt.

23.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Leistungserbringung oder dieses Rahmenvertrages ist der Sitz des Amtes für Informatik (TG).

B Besondere Bestimmungen

24 Immaterialgüterrechte

24.1 Rechte an Arbeitsergebnissen

24.1.1 Die Rechte an den vom Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehen mit Erstellung auf den Auftraggeber über. Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Vertragsverhältnisses vom Auftragnehmer erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen etc. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt.

24.1.2 Produkte Dritter und vorbestehende Rechte des Auftragnehmers bleiben von dieser Regelung unberührt, es sei denn sie sind untrennbare Bestandteile des erschaffenen Arbeitsergebnisses. In einem solchen Fall räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke an den vorbestehenden Rechten ein. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen.

24.2 Rechte an Individualsoftware

24.2.1 Die ausschliesslichen Rechte an der vom Auftragnehmer eigens für den Auftraggeber hergestellten Individualsoftware, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen, unabhängig, ob diese in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form vorliegen, gehen mit Entstehung an die Auftraggeber über. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die Software-Dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind dem Auftraggeber vor der Abnahme und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.

24.3 Rechte an Standardsoftware

24.3.1 Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben beim Auftragnehmer oder bei Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Auftragnehmer, dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

24.3.2 Der Auftraggeber erwirbt das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem im Vertrag vereinbarten Umfang.

24.3.3 Das Recht auf Nutzung der Standardsoftware ist je nach Vereinbarung entweder zeitlich unbeschränkt oder auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer (bis zur Kündigung) eingeräumt.

24.3.4 Der Auftraggeber kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.

24.3.5 Während eines Ausfalls der Hardware ist er berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware zu nutzen.

24.3.6 Lizenzbestimmungen der Hersteller sind nur insoweit gültig, als sie sich auf die Rechterege lung (inkl. Nutzungsrechte)

an der Software, inklusive der Folgen allfälliger Verletzungen, beziehen und im Angebot des Auftragnehmers explizit erwähnt und diesem vollumfänglich beigelegt sind und er keine Widersprüche zu zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts, den Ausschreibungsunterlagen, diesen AGB AFI TG sowie den übrigen Vertragsbestandteilen aufweisen. Das gilt insbesondere auch mit Bezug auf die Unterstellung unter schweizerisches Recht und den Gerichtsstand gemäss Ziff. 23. Der Auftraggeber ist nur zur Zustimmung zu solchen Lizenzbestimmungen der Hersteller verpflichtet, wenn dies ausdrücklich im Angebot des Auftragnehmers verlangt wird und nur unter der Bedingung, dass sich diese Bestimmungen ausschliesslich auf die oben erwähnten Vertragsinhalte beziehen und im Übrigen die Vertragsabwicklung ausschliesslich im direkten Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gemässen zwischen diesen vereinbarten kommerziellen und rechtlichen Bedingungen erfolgt, ohne Ansprüche der Hersteller gegenüber dem Auftraggeber.

24.4.7 Falls die Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software beinhalten, so hat er im Angebot und auch bei einer nachträglichen Leistungsänderung ausdrücklich darauf hinzuweisen, unter Angabe der Lizenzbestimmungen, unter denen die Open Source Software dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.

25 Prüfung und Abnahme von Lieferungen und Leistungen

25.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur prüfbereite, d.h. vollständig fertiggestellte und ausgetestete Lieferobjekte, z.B. Gesamtsysteme, Hardware, Software, Arbeitsergebnisse aus Dienstleistungen, Konzepte und Dokumente, zur Prüfung bereitzustellen. Testprotokolle können vom Auftraggeber herausverlangt werden.

25.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Rahmenbedingungen für die Prüfung, die mindestens Folgendes festlegen: Termin(e) der Prüfung(en), Zeitplan für die Prüfung(en), Prüfverfahren, Prüfkriterien wie Funktionen, Verfügbarkeit, Leistungsmerkmale, die Qualifikation der Mängel sowie die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

25.3 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber rechtzeitig die Bereitschaft zur Prüfung mit. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen.

25.4 Im gegenseitigen Einverständnis sind für Teil-Leistungen auch Teil-Prüfungen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Prüfung der Gesamtleistung.

25.5 Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, gilt diese mit der Unterzeichnung des Protokolls als erfolgreich und in Werkverträgen die Leistung als abgenommen.

25.6 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, gilt die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls als erfolgreich geprüft und in Werkverträgen als abgenommen, sofern im Vertrag nichts anderes festgehalten ist. Der Auftragnehmer behebt die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist.

25.7 Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren (Ziff. 25.2), gelten Mängel als unerheblich, wenn die Nutzung oder die Sicherheit der zu prüfenden Leistungen keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

25.8 Liegen erhebliche Mängel vor, so gilt die Prüfung als nicht erfolgreich. Der Auftragnehmer behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Auftraggeber rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Zeigen sich auch bei dieser Prüfung erhebliche Mängel, ist eine zweite und letzte Frist anzusetzen. Verläuft die zweite Prüfung wieder erfolglos und bestehen weiterhin erhebliche Mängel, kann der Auftraggeber gemäss Ziff. 15.2 vorgehen.

25.9 Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren (Ziff. 25.2), gilt ein Mangel als erheblich, wenn durch ihn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

25.10 Verweigert der Auftraggeber, obwohl die Voraussetzungen dazu gegeben sind (Ziff. 25.1 und 25.3), die Teilnahme an der Prüfung trotz Mahnung und einer angemessenen Nachfrist, so gilt die Leistung als erfolgreich geprüft und bei Werkverträgen als abgenommen (Ziff. 16.4).

26 Kauf von Hardware

26.1 Die Ablieferung des Kaufgegenstands erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheins durch die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle am vereinbarten Ort.

26.2 Der Auftragnehmer installiert den Kaufgegenstand gemäss Installationsanleitung am vereinbarten Ort und setzt ihn in Betrieb, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

27 Wartung von Hardware

27.1 Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Eine Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) wird durchgeführt, soweit dies nach den Werkvorschriften des Herstellers und dem Stand der Technik angezeigt ist. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum des Auftragnehmers über, es sei denn dies sei aufgrund der Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte des Auftraggebers nicht zulässig. In einem solchen Fall verbleiben die Ursprungsteile ohne Kostenfolge im Eigentum des Auftragnehmers.

27.2 Treten Störungen auf, beteiligt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist der Auftragnehmer nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hardware verursacht wurde, so werden diese Leistungen separat vergütet.

28 Pflege von Software

28.1 Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases). Funktionelle Erweiterungen können gesondert kostenpflichtig sein.

28.2 Treten Störungen auf, beteiligt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist der

Auftragnehmer nach, dass die Störung nicht durch die von ihm gewartete oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen separat vergütet.

28.3 Soweit ihm dies möglich ist, behebt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers und gegen eine vorgängig zu vereinbarende Vergütung auch Störungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Auftragnehmer oder Dritte einzustehen haben.

28.4 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, jeden neuen Softwarestand zu übernehmen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Pflegeleistungen für frühere Softwarestände nach einer angemessenen Übergangsfrist einzustellen. Vorbehältlich abweichender Vereinbarung beträgt diese Frist 12 Monate.

29 Betriebs-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit, Verfügbarkeit

29.1 Während der Betriebszeit nimmt der Auftragnehmer Störungsmeldungen entgegen und erbringt seine Leistungen (z.B. Wartung und Pflege, Support, Systemüberwachung). Die Reaktionszeit dauert im Rahmen der Betriebszeit vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Beginn der Instandsetzung. Als Störungsbehebungszeit gilt die Frist ab Eingang der Störungsmeldung bis zum Abschluss der Instandsetzung.

29.2 Vorbehältlich abweichender Vereinbarung gelten

- als Betriebszeit Montag bis Freitag von 8.00 - 17.00 Uhr (ohne gesetzliche und lokale Feiertage am Erfüllungsort),
- als Reaktionszeit vier Stunden.

29.3 Der Auftragnehmer beginnt mit der Behebung der Störung innerhalb der Reaktionszeit und führt sie in einer allenfalls zu vereinbarenden Störungsbehebungszeit gemäss einer im Bedarfsfall im Vertrag festzulegenden Klassifizierung der Störung zu Ende.

29.4 Die Verfügbarkeit von Leistungen wird im Vertrag geregelt. Erfolgt das nicht, müssen Leistungen, die automatisiert über ein Netzwerk erbracht werden, mindestens eine Verfügbarkeit von 99.80 % pro Quartal rund um die Uhr aufweisen. Das heisst, sie dürfen, einschliesslich allfälliger vorhersehbarer Wartungsunterbrüche, höchstens 44 Stunden pro Quartal nicht verfügbar sein. Der Auftragnehmer setzt vorhersehbare Wartungsunterbrüche

ausserhalb der Betriebszeit an und teilt sie dem Auftraggeber möglichst frühzeitig mit.

30 Information

30.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber möglichst frühzeitig im Voraus über seine Pläne zu allfälligen Änderungen in Bezug auf die Leistungserbringung oder die Einstellung von Leistungen, insbesondere auch, wenn die Änderungen erst nach dem nächstmöglichen Kündigungstermin wirksam werden.

31 Kündigung von auf Zeit abgeschlossenen Verträgen

31.1 Ist ein Vertrag (z.B. für Wartung/Pflege, Support, Outsourcing, Online-Services, Kommunikationsleistungen) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er, vorbehältlich einer allfälligen vereinbarten Mindestvertragsdauer, jederzeit von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf ein Monatsende oder auf ein Jahresende hin gekündigt werden. Die Kündigungsfrist wird individuell im Vertrag geregelt und kann zwischen 3, 6 oder 12 Monate betragen. Die Kündigung kann sich vorbehältlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrags erstrecken.

31.2 Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet.

31.3 Auf eine bestimmte Zeit abgeschlossene Verträge können bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch den anderen Vertragspartner jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis, bei einmaliger Vergütung anteilmässig auf einer Basis von 60 Monaten Einsatzdauer. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

31.4 Sofern erforderlich, sind weitere Modalitäten der Vertragsbeendigung zu vereinbaren.

7